

Räumlichkeiten und der Begleitung des beauftragten Personals, einverstanden zu erklären.

- 8.5. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.
- 8.6. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in den Richtlinien festgelegten Zuschusssätze unter Berücksichtigung des Antrags- und des Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.
- 8.7. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programmes des Landes Hessen für die Ziel-5b-Gebiete.
9. **Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften, Inkrafttreten**
Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen vom 2. April 2001 (StAnz. S. 1733, zuletzt geändert am 19. Juni 2002, StAnz. S. 2405) werden hiermit aufgehoben. Die Richtlinien treten zum 1. September 2006 in Kraft und zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, 20. Oktober 2006

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

VII 4 — 82 g 00
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 49/2006 S. 2784

1001

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und, soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof, erlasse ich die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasservorkommen für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen.

Diese Richtlinie tritt am 14. November 2006 in Kraft.

Wiesbaden, 14. November 2006

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

III 2 — 79 m 12.01.40
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 49/2006 S. 2786

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen)

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Hessen gewährt nach den Festlegungen im jeweiligen Landeshaushaltsplan — Förderprodukt „Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen“ — nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen und Baufachlichen Nebenbestimmungen sowie nach §§ 49/49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Zuwendungen für Vorhaben zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, und soweit Regelungen den Verwen-

dungsnachweis betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

2. **Art und Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

2.2 **Gefördert werden:**

2.2.1 Erstausstattung der öffentlichen Wasserversorgung im ländlichen Raum mit Fernwirk- oder Fernüberwachungsanlagen zu dem Teil, der der Überwachung des Trinkwasserleitungsnetzes dient, sowie Maßnahmen zur Unterteilung des Trinkwasserleitungsnetzes in Messzonen.

2.2.2 Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser, wenn eine abflusswirksame, zusammenhängende Fläche von mindestens 600 m² angeschlossen wird und der Durchlässigkeitswert (kf-Wert des Bodens) im Bereich der Versickerungsanlage mindestens 5* 10E-06 m/s beträgt.

Anlagen, die im Wesentlichen der Regenwasserrückhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen, sind nicht förderfähig.

2.2.3 Grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung bis maximal sechs Jahre.

Dabei beträgt der Bewilligungszeitraum für die Erst- und die einmalige Wiederholungsförderung jeweils drei Jahre.

2.2.4 Besonders förderungswürdige pädagogische Projekte, Beratung gesellschaftlicher Gruppen sowie Demonstrationsvorhaben zum Grundwasserschutz.

2.3 **Nicht gefördert werden:**

2.3.1 Maßnahmen oder Anlagen, deren zuwendungsfähige Kosten in der Regel unter 7500 Euro liegen.

2.3.2 Erneuerungsinvestitionen — Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen —.

2.3.3 Maßnahmen für Projekte, die einzelnen natürlichen Personen zugute kommen.

2.3.4 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall.

2.3.5 Maßnahmen, die zwar mit dem Vorhaben ausgeführt werden, aber nicht dem Förderzweck dienen.

2.3.6 Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, insbesondere die durch fehlerhafte Planungs- oder Kostenkalkulation entstehen.

2.3.7 Betriebsaufwendungen wie Betriebsstoffe, Geräte und Werkzeuge.

2.3.8 Verwaltungsaufwand (Personal- und Geschäftsbedürfnisse).

2.3.9 Unterhaltungsarbeiten.

2.3.10 Bewirtungskosten.

2.3.11 Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffung, Steuern.

2.3.12 Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Die Zuwendungen werden an Gemeinden, Landkreise, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände und rechtsfähige Organisationen gewährt.

3.2 Die Gemeinden sind berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die nicht selbst antragsberechtigt sind, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides weiterzuleiten. Dabei ist dem Hessischen Rechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO einzuräumen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Ausführung der Maßnahme muss einen wasserwirtschaftlichen Erfolg zur Verbesserung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes erwarten lassen.

4.2 Bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundliche Verfahren und Materialien bevorzugt zu verwenden.

4.3 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.

5. **Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Projektförderung wird bis zu einer Zuwendung von 15 000 Euro als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilfinanzierung gewährt. Bei Kommunen wird der Förderbetrag ergänzend unter Berücksichtigung des § 41 FAG gewährt.

Folgende Fördersätze werden auf die zuwendungsfähigen Kosten gewährt:

Bei Maßnahmen der Ziffer 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4: 30 bis 50 Prozent.

Bei Maßnahmen der Ziffer 2.2.2 erfolgt die Förderung entsprechend dem Anteil der zur Versickerung gebrachten Regenwassermenge, jedoch bis zu einem Höchstsatz von 50 Prozent. Bei Wiederholungsprojekten der Ziffer 2.2.3 erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent des Fördersatzes.

5.2 Bei Vorhaben mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen und/oder geringerer Bedeutung für den Grundwasserschutz und/oder geringerem Grad der Wassereinsparung kann ein Abschlag bei der Zuwendung erfolgen.

5.3 Für einzelne Fördergegenstände können Kostenrichtwerte festgelegt werden. Sie ersetzen die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Für einzelne Förderbereiche können ergänzende Anforderungen festgelegt werden.

5.5 Bei Regiarbeiten sind die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) sowie die Kosten für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80 Prozent der zugelassenen Vergütung, die Einsatzkosten eigener Geräte des Bauträgers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeiträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie) bis zu 80 Prozent der Anschaffungskosten und Materialkosten in Höhe von 80 Prozent der Entstehungskosten nach Aufmaß förderfähig.

5.6 Zuwendungen Dritter vermindern die förderfähigen Kosten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind an die *Investitionsbank Hessen (IBH), Niederlassung Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden*, in zweifacher Ausfertigung nach dem in der Anlage abgedruckten Muster (Anlage 1) zu stellen. Hierbei ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Verwendung nach Art und Höhe darzulegen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Zuwendungen bis zu 15 000 Euro werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 6.4.1 in einer Summe ausgezahlt.

6.3.2 Die Auszahlung von Zuwendungen über 15 000 Euro erfolgt analog dem Zahlungserlass des Ministeriums der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO wird der Nachweis der Verwendung wie folgt geregelt:

Bei Zuwendungen bis zu 15 000 Euro genügt als Verwendungsnachweis eine Bescheinigung nach dem als Anlage abgedruckten Muster (Anlage 2).

7. Widerruf

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten, baulichen Einrichtungen und Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung beziehungsweise Kauf sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

8. Geltungsbereich

Die Richtlinie findet keine Anwendung für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe, die gewerblichen Zwecken dienen. Hierzu gehören nicht Betriebe der kommunalen Selbstversorgung.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 14. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

IBH

Investitionsbank Hessen

Niederlassung Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 38—42

65189 Wiesbaden

Eingangsstempel

SAP-Nr.:

Kd-Nr.:

(nur von der IBH zu vergeben)

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen — für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen — (siehe Richtlinie in der Fassung vom, StAnz.)

Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung für folgende Maßnahme:

1. Antragsteller

1.1

Straße und Nr.

PLZ Ort

Kreis.....

Regierungspräsidium.....

Telefon mit Vorwahl.....
(Name des Bearbeiters u. telefonischer Anschluss)

1.2 Bezeichnung der Organisationseinheit

(Gemeinden/Landkreise/Wasser-Boden-Zweckverbände/sonst. Organisationen i. S. der Richtlinie)

2. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

(Kurzbeschreibung des Projektes mit Angaben zum wasserwirtschaftl. Erfolg — ausführliche Beschreibung bitte gesondert beifügen!)

3. Projektträger (falls vom Antragsteller abweichend)

Straße und Nr.

PLZ Ort

4. Projektort

Straße und Nr.

PLZ Ort

5. Sind zum jeweiligen Vorhaben weitere Förderanträge gestellt oder beabsichtigt?

ja () nein ()

wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

6. Die Maßnahme ist genehmigungspflichtig: ja () nein ()

Die Genehmigung wurde erteilt am:

von:

7. Zeitliche Durchführung des Projektes

Beginn Beendigung

Monat/Jahr

Monat/Jahr

Hinweis: Für Projekte, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, kann kein Zuschuss bewilligt werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leitungsvertrags zu werten. (vgl. VV zu § 44 LHO Nr. 1.3)

8. Projektausgaben

8.1 Bauliche Investitionen EUR

Planung/Vorarbeiten EUR

Sonstige Investitionen EUR

Summe

..... EUR

davon in den Jahren 200..	EUR
200..	EUR
200..	EUR
Summe	EUR
9. Finanzierung des Projektes	
9.1 Eigenmittel	EUR
9.2 Fremdmittel	
Zuschuss des Landes	EUR
Zuschuss Dritter	EUR
Summe	EUR

10. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

Der Antrag ist 2-fach, die übrigen Unterlagen sind 1-fach einzureichen:

- ausführliche Beschreibung des Projektes (gemäß Ziffer 2. Ihres Antrages)
- detaillierte Aufstellung der Projektausgaben/aktueller Kostenvoranschlag (Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, insbesondere die durch fehlerhafte Kostenkalkulation entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers)
- ausführliche Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Erfolgs entsprechend Nr. 4.1 der Richtlinie (Angabe möglicher Wassereinsparungsmengen in cbm und/oder Darstellung realisierbarer qualitativer Effekte)
- Übersichtspläne
- Angaben hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers.

Die Anforderung weiterer Unterlagen behalten wir uns vor.

11. Erklärungen

- **Es wird versichert, dass mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird.**
- **Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert.**

- **Wir sind damit einverstanden, dass die IBH soweit erforderlich, von uns eingereichte Unterlagen an die an der Antragsprüfung und Bewilligung beteiligten Stellen weitergibt.**
- **Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.**
- **Uns ist bekannt, dass die Zuschüsse Dritter die förderfähigen Kosten vermindern.**
- **Uns ist bekannt, dass die VOB, VOL, VOF zu beachten ist.**

Ort/Datum

Antragsteller

Unterschrift/Stempel

Anlage 2

Gemeinde/Stadt

Datum

Verwendungsbescheinigung für die Zuwendung zur Projektförderung nach Nr. 6.4.1 der Richtlinie vom

Mit Bescheid vom _____, Az.: _____ wurde uns eine Zuwendung (Projektförderung) von _____ EUR bewilligt.

Wir erklären, dass die Zuwendung nach Maßgabe des o. a. Bewilligungsbescheides verwendet wurde. Die beiliegenden Rechnungen beziehen sich auf die mit der Zuwendung finanzierten Ausgaben.

Dienstsiegel und rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

1002

Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen vom 22. Juli/21. Juli 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 326) wird die Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Fassung (Anlage) bekannt gegeben. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Satzung genehmigt.

Wiesbaden, 16. November 2006

Hessisches Sozialministerium

VI 3 B — 54 g 3111 — 1/2006

StAnz. 49/2006 S. 2788

Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 30. November 2002, in der Fassung vom 24. November 2004

Inhalt

1. Abschnitt. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe
- § 2 Bekanntmachung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Kammerversammlung der PKN

§ 5 Delegiertenversammlung des PVW

§ 6 Verwaltungsrat des PVW

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 8 Wahl des Verwaltungsrats

§ 9 Wahl des Widerspruchsausschusses bzw. der Widerspruchsausschüsse

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Aufbringung und Verwendung der Mittel
Versicherungstechnischer Geschäftsplan

§ 12 Wirtschaftsplan

§ 13 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 14 Pflichtmitgliedschaft

§ 15 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

§ 16 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk
Freiwillige Mitgliedschaft

3. Abschnitt. Beiträge, Nachversicherung

§ 17 Pflichtbeitrag

§ 18 Ermäßigter Beitrag

§ 19 Beitragspflichtiges Einkommen

§ 20 Beitragsverfahren

§ 21 Freiwillige Mehrzahlungen

§ 22 Beitragsfreie Zeiten